



## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 25. Mai 2005 in Schladen gegründete Verein trägt den Namen „Hundesportverein Fabian Schladen, Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine (DVG) e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Schladen.

### § 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wolfenbüttel.

### § 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine (DVG) e.V..

### § 4 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke.

Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglied oder Dritte, durch verhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Mitglieder haben, nach Abstimmung mit dem Vorstand, Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten in der nachgewiesenen Höhe, wenn sie für Vereinszwecke tätig werden. Reisekosten einschließlich der Aufwendungen für km-Gelder bei Gestellung eines Fahrzeugs dürfen höchstens im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenze vergütet werden. Erfordert der Arbeitseinsatz eines Mitglieds zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins einen solchen Zeitaufwand, der die Einstellung einer fremden Arbeitskraft erforderlich machen würde, ist der Vorstand berechtigt, für diese Tätigkeit eine Vergütung zu genehmigen, die dem Aufwand für einen fremden Mitarbeiter entspricht.

2. Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Freizeitsport in Verbindung mit dem Hund. Er fördert den Zusammenschluss der Hundesportler mit dem Ziel, die Leistungen der Hunde zu steigern, sie nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen auszubilden, zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung aller Bestrebungen, die der Volksgesundheit durch Sport, den Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit, dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung dienen.

3. Der Verein fördert:
  - a. Die Informationen der Öffentlichkeit über den Hundesport
  - b. Die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein
  - c. Die Ausbildung von Gebrauchshunden
  - d. Das Verantwortungsbewusstsein von Menschen im Umgang mit Hunden und ihrer Rücksichtnahme gegenüber der Umwelt
  - e. Die Körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund
  - f. Die Durchführung von Prüfungen und Wettkämpfen
  - g. Die Gedanken des Tierschutzes
  - h. Die Abhaltung und den Besuch von Seminaren zu den für den Verein relevanten Themen

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet, wenn sie nicht aus einem zum Verband gehörigen Verein ausgeschlossen ist.

Das Mindestalter der Mitglieder für die Teilnahme an den verschiedenen Sportarten kann durch Beschluss des Vorstandes gesondert geregelt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtstag und Wohnort zu erfolgen. Mit der Anmeldung ist die Weitergabe der Daten an den Verband und die Verwendung für die Erfordernisse des Sports zulässig.

Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrags.

Die Mitgliedschaft im Verband beginnt einvernehmlich mit dem auf den Aufnahmeantrag folgendem Quartal.

Die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Antragstellers werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnte.
2. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen während der Übungsstunden sowie Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen im Rahmen der Zulassungsbedingungen.
3. Jedes Mitglied hat den Hundesport nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes auszuüben. Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.
4. Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen.
5. Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse sowie die Einzelanweisung auf Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze und auf die verbandsinternen Verpflichtungen zum Abschluss von Haftpflichtversicherungen ist besonders zu achten.

## **§ 7 Beitrag**

Der Vorstand setzt die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag fest.

## **§ 8 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt, die Vereinspflichten nicht erfüllt, oder gegen das Tierschutzgesetz verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche mit sofortiger Wirkung nach sich. Hingegen erlöschen die Ansprüche des Vereins erst mit Ablauf des Geschäftsjahres. Dem Betroffenen ist eine Anhörung vor dem Vorstand zu gewähren. Der Betroffene kann die Überprüfung der Vorstandsentscheidung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsausweise und Abzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebietes ihrem Nachfolger zu übergeben.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Dem Verein steht die Gründung von Sportabteilungen frei.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem Ausbildungswart.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein angehören. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer.

Der Vorstand darf nur mit Einzelmitgliedern besetzt werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils im Januar des Jahres einberufen. Anträge der Mitglieder sollen 6 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Wunsch des Vorstandes oder auf Wunsch eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung an die Mitglieder persönlich ausgehändigt oder per Brief oder per E-Mail an die Mitglieder verschickt wird. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die im Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressenänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäftsführung des Vereins.

Der erweiterte Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erarbeitung und Bekanntgabe der Ziele und Richtung der Vereinsarbeit
- Erstellung des Jahresvoranschlages, des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden oder einberufen und einzelne Aufgaben auf Sonderbeauftragte delegieren.

Der Abschluss von Verträgen ist ausschließlich dem Vorstand vorbehalten.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit zu entbinden.

Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Diese sind den Vereinsmitgliedern in Schriftform mitzuteilen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Nach Ankündigung in der Tagesordnung kann die Satzung durch die Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder geändert werden.

Zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

## **§ 13 Wahlen, Abstimmungen, Protokollführung**

Die Mitglieder der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine geheime Wahl hat stattzufinden, wenn ein Mitglied der Versammlung dieses fordert.

Abstimmungen in den Organen finden mit einfacher Mehrheit statt.

Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben sind. Protokolle sind innerhalb von 14 Tagen anzufertigen.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Zur Überwachung der satzungsmäßigen Führung der Einnahmen und Ausgaben bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jeweils für die Dauer von 2 Jahren amtieren. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

Sie haben die Kassenführung mindestens einmal im Jahr zu prüfen und vom Ergebnis dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Der Mitgliederversammlung haben sie jährlich Bericht zu erstatten.

## **§ 15 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personengebundene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, sofern durch Vorstand oder Beauftragte des Vorstands in die Wege geleitet.